



VERBAND SCHWEIZERISCHER
KADERSCHULEN

Prüfungsordnung

Spezialistin Digital Marketing VSK Spezialist Digital Marketing VSK

Gesamtschweizerisch anerkannter Abschluss VSK

Ausgabe 2020

© **VSK** Verband Schweizerischer Kaderschulen

VSK

Verband Schweizerischer Kaderschulen

Belpstrasse 41

3007 Bern

T +41 31 550 09 08

info@vsk-fsec.ch, www.vsk-fsec.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsordnung.....	3
2.	Organisation.....	3
2.1.	Der Verband.....	3
2.2.	Schulen bzw. Verbandsmitglieder.....	3
2.3.	Ausbildungs- und Prüfungsorganisation	3
2.4.	Qualitätsüberprüfung.....	3
3.	Kompetenzen	4
4.	Prüfungswesen	4
4.1.	Prüfungsleistung	4
4.2.	Bewertung und Promotion	5
4.3.	Anrechenbarkeiten / Äquivalenzen	5
4.4.	Anmeldeverfahren.....	5
4.5.	Bestehen der Prüfungsleistung.....	5
4.6.	Erlaubte Hilfsmittel	5
4.7.	Nicht eingereichte Prüfungsleistung bzw. Unregelmässigkeiten	5
4.8.	Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
4.9.	Notenbekanntgabe und Rechtsmittel.....	6
4.9.1.	Rechtsmittel.....	6
4.9.2.	Prüfungskommissionen / Beschwerdeinstanzen.....	6
5.	Erteilung des Diploms VSK.....	7
6.	Geschützter Titel	7
7.	Inkrafttreten	7

1 Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss bzw. die Prüfungsleistung zur Spezialisierung Digital Marketing VSK bzw. zum Spezialisten Digital Marketing VSK. Ziel ist, die Prüfungsbedingungen und den Promotionsverlauf transparent zu gestalten und den Schulen eine Grundlage zur Erarbeitung des Bildungsgangs zu bieten.

2 Organisation

2.1 Der Verband

Der Verband der Schweizerischen Kaderschulen, ist der grösste und erfahrenste Kaderschulverband in der Schweiz. Details zum Verband sind unter <https://vsk-fsec.ch/> abrufbar.

2.2 Schulen bzw. Verbandsmitglieder

Die dem Verband angeschlossenen Schulen sind speziell ausgewählte private Kaderschulen. Sie bieten attraktive Bildungsgänge auf Stufe Sachbearbeiter/in und mittlerem Kader an mit modernster Didaktik und engagierten Dozierenden. Gemeinsam mit dem VSK entwickeln sie praxis- und abschlussorientierte Angebote. Damit ermöglicht der VSK interessierten Studierenden eine zeitgemässe Ausbildung und eine Karriere als Fach- und Führungskraft in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Bereichen.

2.3 Ausbildungs- und Prüfungsorganisation

Alle dem VSK angeschlossenen Schulen gelten als für die Bildungslehrgänge qualifizierte Schulen. Die Durchführung des Bildungslehrgangs, die Prüfungsorganisation und die Durchführung obliegen den Schulen.

2.4 Qualitätsüberprüfung

Der VSK ernennt das Qualitätsprüfungsgremium, welches auch als letzte Beschwerdeinstanz amtiert. Grundsätzlich setzt sich dieses Gremium aus dem Verantwortlichen der Geschäftsstelle des VSK und dem VSK-Bildungsverantwortlichen des Bildungsgangs zusammen. Der VSK kann weitere qualifizierte Qualitätsprüfungsmglieder in das Gremium berufen.

3 Kompetenzen

Inhaber und Inhaberinnen des Diploms VSK haben nachgewiesen, dass sie fähig sind, im Bereich des Digital Marketings selbstständig zu agieren und Problemstellungen aus der Praxis situationsgerecht zu bearbeiten und zu lösen.

- Sie sind mit den Marketinggrundlagen vertraut und in der Lage, den klassischen Marketing-Mix durch die Optionen des digitalen Bereichs zu ergänzen.
- Sie setzen sich intensiv mit den verschiedenen digitalen Kanälen auseinander und kennen ihre Besonderheiten, ihre Preisstrukturen, ihre Wirkungsweise und die Zusammenhänge unter einander.
- Sie halten sich über den sich ständig verändernden Markt auf dem Laufenden und führen Markt- und Wettbewerbsanalysen im Internet durch.
- Sie kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Arbeitsbereiches.
- Sie planen und realisieren digitale Kampagnen und kennen Instrumente und Methoden, um sie auszuwerten und anzupassen.
- Sie berücksichtigen die Schnittstellen ihres Arbeitsbereiches mit den angrenzenden Abteilungen (Verkauf, Buchhaltung, IT, etc.) und begleiten auch bereichsübergreifende Themen wie E-Commerce-Lösungen und CRM-Systeme.

4 Prüfungswesen

4.1 Prüfungsleistung

Als Nachweis der erlernten Kompetenzen verfassen die Kandidaten eine praxisorientierte Projektarbeit. Die Ausgestaltung der Aufgabenstellung ist Aufgabe der Schulen, die die Arbeit gesamthaft begleiten und bewerten. Folgende Richtlinien sind einzuhalten:

- Für die Erstellung sollen zwei Monate eingeräumt werden.
- Der Umfang soll rund 12'000 Wörter (ca. 20 Seiten) sein.
- Das Thema der Arbeit muss sich auf eines der in der Wegleitung genannten Themen des Digitalen Marketings beziehen und eine praxisnahe Problemstellung und ein konkretes Projektziel aufweisen.
- Die Projektarbeit kann entweder als Einzelleistung oder in Teamarbeit erstellt werden.

Das Qualitätsprüfungsgremium des VSK prüft die Qualität der Prüfungsleistung regelmässig, gemäss den Vorgaben ihres Controllingsystems.

4.2 Bewertung und Promotion

Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden wie folgt beurteilt:

Note	Bewertung der Leistung
6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Die Note der Projektarbeit wird auf eine halbe oder ganze Note auf- oder abgerundet. Der VSK stellt den Schulen ein Muster eines Bewertungsrasters zur Verfügung.

4.3 Anrechenbarkeiten / Äquivalenzen

Die Schulen entscheiden, ob und wie andere Ausbildungen angerechnet werden. Die Schulen können Studierende aufgrund ihrer Vorbildung und/oder vorhandener Abschlüsse vom Besuch ganzer Fächer oder Teilen davon befreien. Das Qualitätsprüfungsgremium des VSK prüft die Äquivalenzvergaben der Schulen regelmässig.

Grundsätzlich muss aber die Prüfungsleistung erbracht werden.

4.4 Anmeldeverfahren

Eine Anmeldung erfolgt direkt beim Prüfungsorganisator bzw. den Schulen. Die Definition von Anmeldefristen und die Ausgestaltung der spezifischen Anmelde- und Aufgebotsmodalitäten obliegt dem Prüfungsorganisator.

4.5 Bestehen der Prüfungsleistung

Das Diplom VSK wird erteilt, wenn die Note der Projektarbeit mindestens 4.0 beträgt.

4.6 Erlaubte Hilfsmittel

Alle Hilfsmittel sind erlaubt bzw. erwünscht.

4.7 Nicht eingereichte Prüfungsleistung bzw. Unregelmässigkeiten

Die Regeln und Konsequenzen bei einer nicht eingereichten Prüfungsleistung werden vom Prüfungsorganisator festgelegt und kommuniziert.

4.8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Insgesamt kann die Projektarbeit einmal verbessert werden. Entspricht der Inhalt der verbesserten Version immer noch nicht den Anforderungen (genügende Note), muss eine neue Arbeit (neues Thema) verfasst werden.

4.9 Notenbekanntgabe und Rechtsmittel

Wann die Noten zur Prüfungsleistung bekanntgegeben werden, wird vom Prüfungsorganisator festgelegt und kommuniziert.

4.9.1. Rechtsmittel

Rechtsmittel können gegen die ungenügende Note bzw. die ihr zugrundeliegende Korrektur, den Prüfungsinhalt oder die Art und Weise der Prüfungsdurchführung ergriffen werden.

Eine Einsprache ist innert 30 Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich und begründet sowie nach Einzahlung der allfälligen schulinternen Verfahrenskosten an die schulinterne Prüfungsorganisation zu richten.

Die schulinterne Prüfungskommission entscheidet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen internen Experten bzw. der zuständigen internen Expertin, über die Gutheissung oder Abweisung der Einsprache.

Gegen den Entscheid der schulinternen Prüfungskommission kann bei der Geschäftsstelle des VSK Rekurs eingereicht werden. Er muss einen konkreten Antrag, die gegen den Einspracheentscheid konkret erhobenen Beanstandungen und die nötigen Beilagen (Kopie Prüfung, Protokolle, negativer Einspracheentscheid, ...) sowie einen Beleg über die Einzahlung der Verfahrenskosten für das Rekursverfahren an die Geschäftsstelle des VSK, eingereicht werden.

Das Qualitätsprüfungsgremium des VSK entscheidet über den Rekurs. Ihr Entscheid ist endgültig.

Bei Gutheissung eines Rekurses werden dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zurückerstattet.

4.9.2. Prüfungskommissionen / Beschwerdeinstanzen

Als erste Beschwerdeinstanz fungieren die Schulen. Sie bilden eine Prüfungskommission mit folgenden Aufgaben:

- Beurteilung über Zulassung zum Bildungsgang bzw. Ausschluss.

- Erstellen der Aufgabenstellung zur Prüfungsleistung, basierend auf den unter Ziffer 7 in der Wegleitung genannten Inhalten.
- Organisation, Ausschreibung, Durchführung, Korrektur, Notenerhaltung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse.
- Empfang und Entscheidung über Einsprachen.

Das unter Ziffer 2.4 genannte Qualitätskommission gilt als VSK-Prüfungskommission und fungiert als zweite Instanz. Die VSK-Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Überwachen der ordnungsgemässen Durchführung, Bewertung und korrekten Benotung der Prüfungsleistungen.
- Prüfung, Beurteilung und abschliessende Beurteilung von Rekursen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

5 Erteilung des Diploms VSK

Das Diplom VSK wird erteilt, wenn 80 % der von der Schule vorgesehenen Präsenzlektionen besucht wurden (soweit die/der Studierende nicht von der Schulleitung aufgrund der Vorbildung vom Unterrichtsbesuch dispensiert wurde) **und** die in diesem Dokument beschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

6 Geschützter Titel

Der erfolgreiche Abschluss führt zum anerkannten und geschützten Titel:

Spezialistin Digital Marketing VSK
Spezialist Digital Marketing VSK

Als unverbindliche Übersetzung wird empfohlen:

Französischsprachige Titelbezeichnung:	Spécialiste en marketing digitale FSEC
Italienischsprachige Titelbezeichnung:	Specialista in marketing digitale ASSM
Englischsprachige Titelbezeichnung:	Specialist in Digital Marketing SAMS

7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde per Korrespondenzbeschluss vom 13. Dezember 2019 genehmigt und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

VSK Verband Schweizerischer Kaderschulen
www.vsk-fsec.ch